

Checkliste Aufgabenerstellung für das Fallbezogene Fachgespräch

Folgende Punkte sollten Sie für die Erstellung Ihrer Aufgaben berücksichtigen:

1. Situationsbeschreibung

Geben Sie eine kurze Beschreibung des Unternehmens, der Abteilung und der Position des Prüflings sowie erläutern Sie den Ansprechpartner!

Beispiel: „Sie sind Mitarbeiter im Fondsrechnungswesen der Rendite-KAG und bereiten sich auf einen Termin mit Ihrem Gruppenleiter in 20 Minuten vor.“

2. Aufgaben bzw. Fragestellung

Beschreiben Sie den Arbeitsauftrag eindeutig. Geben Sie dem Prüfling u. U. verbale Hilfestellung, aber engen seinen Lösungsspielraum und die Anwendung von Schlüsselqualifikationen nicht unnötig ein!

Beispiel: „Erläutern Sie dem Gruppenleiter den Fondsabschluss des XY-Fonds anschaulich ...“

3. Informationen und Daten

Benennen Sie zur Lösung der Aufgabe notwendige Informationen und Daten und fügen Sie ggf. Belege, Listen oder Bildschirmausdrucke o.ä. bei!

Beispiel: „Beiliegend finden Sie den Abschluss des XY-Fonds vom 31.01.03, etc. .

Checkliste Bewertung des Fachgesprächs

Folgende Punkte sind vom Prüfer zu beobachten und zu bewerten (idealerweise in einem Beobachtungs- und Bewertungsbogen)!

1. Aufbau und inhaltliche Struktur/Präsentation

- Zielorientierung
- Sachliche Gliederung
- Zeitliche Gliederung
- Logik
- Visualisierung

2. Kommunikative Kompetenz

- Gesprächsführung
- Körpersprache
- Sprachstil
- Ausdrucksweise
- Überzeugungsfähigkeit

3. Vollständigkeit des Lösungsweges/Fachliche Kompetenz

- Fachhintergrund
- Kernqualifikationen
- Verwendung von Fachbegriffen
- Argumentationen
- Thematische Durchdringung

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Bestehensregelung

Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat der Prüfungsbereich Investmentprozess und Fondsbezogenes Rechnungswesen gegenüber jedem der übrigen Prüfungsbereiche das doppelte Gewicht.

Die Sachverständigen haben bei der Arbeit an den Prüfungsrichtlinien damit deutlich gemacht, dass sie diesen Prüfungsbereichen ein besonderes Gewicht beimessen.

Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis und in drei von vier Prüfungsbereichen mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Rechenbeispiele für Bestehensregelung:

Der Auszubildende hat die Abschlussprüfung bestanden, wenn er/sie folgende Ergebnisse erreicht:

I. Situation

1. Prüfungsbereich: Investmentprozess und Fondsbezogenes Rechnungswesen
87 Punkte x 2 = 174 Punkte : 2 = 87 Punkte
2. Prüfungsbereich: Depotgeschäft und Marketing
60 Punkte = 60 Punkte
3. Wirtschafts- und Sozialkunde
70 Punkte = 70 Punkte
4. Fallbezogenes Fachgespräche
80 Punkte = 80 Punkte

Gesamtergebnis = 87 + 87 + 60 + 70 + 80 = 384 Punkte : 5 = 76,8 Punkte = Note 3 = befriedigend

	100 - 92 Punkte = Note 1	=	sehr gut
unter	92 - 81 Punkte = Note 2	=	gut
unter	81 - 67 Punkte = Note 3	=	befriedigend
unter	67 - 50 Punkte = Note 4	=	ausreichend
unter	50 - 30 Punkte = Note 5	=	mangelhaft
unter	30 - 0 Punkte = Note 6	=	ungenügend

II. Situation

1. Prüfungsbereich: Investmentprozess und Fondsbezogenes Rechnungswesen
48 Punkte x 2 = 96 Punkte : 2 = 48 Punkte
2. Prüfungsbereich: Depotgeschäft und Marketing
60 Punkte = 60 Punkte
2. Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde
70 Punkte = 70 Punkte
3. Fallbezogenes Fachgespräche
60 Punkte = 40 Punkte

Im Prüfungsbereich 1 und 4 hat der Prüfungskandidat nicht ausreichende Leistung.

Er/Sie kann im Prüfungsbereich 1 einen Antrag auf Ergänzungsprüfung stellen, um die mangelhafte Leistung zu auszugleichen. Ergebnis der Ergänzungsprüfung sei 70 Punkte, dann ergibt sich folgendes Ergebnis für den Prüfungsbereich 1:

48 Punkte + 48 Punkte + 70 Punkte = 166 Punkte : 3 = 55,33 Punkte = ausreichende Leistung

Gesamtergebnis : 55 + 55 + 60 + 70 + 40 = 280 : 5 = 56 Punkte = Note 4 = ausreichend.

III. Situation

1. Prüfungsbereich: Investmentprozess und Fondsbezogenes Rechnungswesen :
28 Punkte x 2 = 56 Punkte = ungenügend
2. Prüfungsbereich: Depotgeschäft und Marketing
70 Punkte = 70 Punkte
3. Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde
80 Punkte = 80 Punkte
4. Fallbezogenes Fachgespräch
56 Punkte = 56 Punkte

In diesem Fall hat der Prüfungskandidat die Prüfung nicht bestanden, da die Note 6 im Prüfungsbereich 1 nicht durch eine Ergänzungsprüfung ausgeglichen werden kann.